



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@isim.rlp.de  
www.isim.rlp.de

3. Februar 2016

Per Email

Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen  
- Waffenbehörden -

über  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 23 - Obere Waffenbehörde -  
54290 Trier

nachrichtlich:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau  
und Forsten - Oberste Jagdbehörde -  
55116 Mainz

Polizeibehörden und -einrichtungen Rheinland-Pfalz

**Waffenrecht - Waffenrechtliche Erlaubnisse für die Verwendung von  
Schalldämpfern im Zusammenhang mit der Jagdausübung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das doch recht komplexe Thema „Schalldämpfer für Jagdwaffen“ beschäftigt in den letzten Jahren zunehmend die jagdliche Praxis, Fachmedien wie auch die Verwaltungsgerichte und wird nun auch schon seit längerem in den für Jagdrecht und Waffenrecht zuständigen Ressorts des Bundes und der Länder diskutiert.



Das für das Waffengesetz (WaffG) federführend im Bund zuständige Bundesministerium des Innern sieht - insbesondere mit Blick auf die nach wie vor bestehenden jagdrechtlichen Verbote in zahlreichen Bundesländern - derzeit keine Möglichkeit für ressortübergreifend abgestimmte Vorgaben für einen bundeseinheitlichen Vollzug der in dieser Frage berührten Rechtsgebiete Jagdrecht, Waffenrecht sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz.

In Rheinland-Pfalz gibt es zwar zwischenzeitlich keine einschlägigen jagdrechtlichen Verbote mehr; allerdings legt die bundesweit für alle Waffenbehörden maßgebliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) grundsätzlich eine restriktive Einzelfallentscheidung nahe. EU-Arbeitsschutz-Richtlinien und Aspekte des Gesundheitsschutzes fordern dagegen eine dem Stand der Technik folgende Lärmreduktion und Vorsorgemaßnahmen. Auch die Verwaltungsgerichte erkennen in diesem Zusammenhang zunehmend das von Jägern vorrangig aus Gesundheitsschutzgründen geltend gemachte Bedürfnis für einen Schalldämpfer an.

Nach eingehender Abwägung der berechtigten Belange des persönlichen Gesundheitsschutzes wie auch der öffentlichen Sicherheit hat sich Herr Staatsminister Roger Lewentz dafür ausgesprochen, den Umgang mit Schalldämpfern den praxisgerechten Erkenntnissen entsprechend anzupassen und den in den letzten Monaten vermehrt vorgetragenen Belangen der Jägerschaft Rechnung zu tragen.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur bittet daher mit diesem Rundschreiben die rheinland-pfälzischen Waffenbehörden - unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und im Vorgriff auf eine nach wie vor anzustrebende bundeseinheitliche Lösung - auf im Einzelfall mit persönlicher Gesundheitsvorsorge begründeten Antrag hin ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für Langwaffen (mit schalenwildtauglichen Büchsenkaliber) durch Jäger anzuerkennen.



Dieses Bedürfnis sowie die waffenrechtlichen Erlaubnisse in Form eines Eintrags in die jeweiligen Waffenbesitzkarten gelten dann auch für den weiteren Umgang, Einsatz und das Führen von Schalldämpfern bzw. schallgedämpften Langwaffen (mit schalenwildtauglichen Büchsenkaliber) im Rahmen befugter Jagdausübung wie auch gemäß § 13 Absatz 6 WaffG hinsichtlich des erforderlichen Ein- und Anschießens im Revier, des Übungsschießens auf Schießstätten, bei Ausbildung und Einsatz von Jagdhunden sowie auch - unter Aufsicht eines berechtigten Ausbilders - bei der Ausbildung zum Jäger im Rahmen des § 13 Absatz 8 WaffG.

Für die entsprechende Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse zum Erwerb, Besitz und weiteren Umgang mit Schalldämpfern für Jagdlangwaffen (bzw. entsprechenden Schallabsorberwaffen) wird auf Folgendes hingewiesen:

Schalldämpfer stehen (wie auch wesentliche Teile) gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 zu § 1 Absatz 4 WaffG den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Die für Jäger nach § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG (Jahresjagdscheininhaber) geltende Ausnahme von der Bedürfnisprüfung beim Erwerb von Langwaffen greift insoweit allerdings nicht. Bezogen auf Schalldämpfer ist zunächst eine waffenrechtliche Erlaubnis (WBK-Voreintrag) erforderlich, für die im Einzelfall ein Bedürfnis nachgewiesen werden muss.

Im Zuge dieser Bedürfnisprüfung nach § 8 WaffG sind neben Belangen der öffentlichen Sicherheit auch Belange des Gesundheits- und Lärmschutzes zu beachten und nach pflichtgemäßem Ermessen abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass im praktischen Jagdbetrieb - anders als dies auf Schießstätten bzw. allgemein im Schießsport der Fall ist - oftmals kritische Einsatz- und Geländebedingungen und zum Teil die Sicherheit einschränkende äußere Umstände (gerade auch bei Bewegungs- bzw. Gemeinschaftsjagden, Nachsuchen etc.) gegeben sind.



Die für Schalldämpfer maßgebliche Regelung in Ziffer 8.1.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) lässt die Anerkennung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses auch bei Langwaffen zur Jagdausübung nur im Einzelfall zu. Einschlägige Sachverständigengutachten wie auch die diesbezüglichen Bewertungen des Bundeskriminalamtes, mehrerer Landeskriminalämter und so auch des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz ermöglichen nunmehr jedoch regelmäßig entsprechende WBK-Einträge für Schalldämpfer zur Verwendung auf Langwaffen in schalenwildtauglichen Büchsenkaliber.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 2a Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist der Schuss auf Rehwild (als kleinste Schalenwildart) nur mit Büchsenpatronen zulässig, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) über 1 000 Joule beträgt. Ab diesen, die entsprechende Leistung erzielenden Büchsenpatronen (wie z.B. Kaliber .222 Remington) fliegen die Geschosse regelmäßig im Überschallbereich und schließen eine vollständige Schalldämpfung von Mündungs- und Geschossknall aus.

Die vorstehenden wie auch die weiteren Ausführungen sind somit ausdrücklich auf solche Jagdlangwaffen beschränkt und nicht auf – regelmäßig lediglich für den Fangschuss oder die Fallenjagd geeignete – Kurzwaffen oder andere Waffen zu übertragen. In allen anderen Fällen ist weiterhin nach Ziffer 8.1.6 WaffVwV gemäß der bisherigen Verwaltungspraxis zu verfahren und auf die Verwendung speziellen elektronischen Gehörschutzes, als Kapselgehörschutz oder individuell angefertigten Im-Ohr-Gehörschutz, zu verweisen.

Der Erwerb eines Schalldämpfers erfordert entsprechend § 10 Absatz 1 WaffG einen Voreintrag in die Waffenbesitzkarte. § 13 Absatz 3 Satz 1 WaffG ist auf Schalldämpfer insoweit nicht übertragbar.



Beim Eintrag des Schalldämpfers in die Waffenbesitzkarte ist (unter "Amtliche Eintragungen") zu vermerken, dass dieser nur in Verbindung mit Jagdlangwaffen in schalenwildtauglichen Büchsenkaliber verwendet werden darf. Dabei muss der Schalldämpfer zwar nicht zwingend einer einzelnen eingetragenen Jagdlangwaffe konkret zugeordnet werden; es muss aber wenigstens auch eine entsprechende Jagdlangwaffe eingetragen sein, für die der beantragte Schalldämpfer geeignet ist. Ist ein Schalldämpfer evtl. für mehrere Schusswaffen vorgesehen, so erfolgt die NWR / x-Waffe konforme Standardisierung nach der strengsten Einstufung nach Abschnitt 3 der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG): z.B. Kategorie B - halbautomatische Lang-Schusswaffe / Büchse, Kategorie C - Lange Repetier-Schusswaffe / Repetierbüchse. Weiterhin sind neben der Hersteller- auch die Modellbezeichnung (mitsamt der für den Schalldämpfer zugelassenen Kalibergruppe) sowie die Seriennummer zu registrieren.

Ein isoliertes Bedürfnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers ohne eine eigene geeignete Jagdlangwaffe besteht grundsätzlich nicht. Dies schließt es aber nicht aus, einen eigenen mit behördlicher Erlaubnis erworbenen Schalldämpfer (vorübergehend) auch mit einer geliehenen Jagdlangwaffe zu verwenden, die nicht in der eigenen Waffenbesitzkarte eingetragen ist (gemäß § 12 WaffG).

Ein Jagdscheininhaber, der eine Jagdlangwaffe mitsamt Schalldämpfer von einem Berechtigten vorübergehend ausleiht, bedarf für den Erwerb und Besitz dieses Schalldämpfers (der Schalldämpferwaffe) gemäß § 13 Absatz 4 i.V.m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) WaffG als Inhaber einer WBK grundsätzlich keiner Erlaubnis "für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit". Formale Voraussetzung für die leihweise Nutzung eines Schalldämpfers zur Jagdausübung ist allerdings, dass der Jagdscheininhaber bereits eine auf seine Person bezogene ("bedürfnisgleiche") waffenbehördliche Erlaubnis (für einen ggf. anderen Schalldämpfer) besitzt. Eine leihweise Verwendung von Schalldämpfern ist demnach ohne eigene Erlaubnis gegebenenfalls auf Schießstätten, nicht aber zur Jagdausübung vom derzeitigen



Gesetzesrahmen her zulässig (vgl. grds. WBK-Pflicht bei Kurzwaffen, evtl. Ausnahmen nach § 12 WaffG: z.B. vorübergehender Erwerb, Besitz und Führen im Beisein und nach Weisung des Berechtigten).

In diesem Sinne müssen zunächst entsprechende bundesgesetzliche Änderungen im Waffengesetz wie auch in den Jagdgesetzen einzelner Länder mit teils noch bestehenden sachlichen Verboten erfolgen. Neben einer Neufassung der Nr. 8.1.6 WaffVwV wäre dann künftig auch ein grundsätzliches Bedürfnis für Erwerb und Besitz sowie Umgang mit Schalldämpfern für Jagdlangwaffen durch entsprechende Änderung des § 13 WaffG allgemein für Jägerinnen und Jäger zu normieren.

Entsprechend § 13 Absatz 6 WaffG, der Inhabern gültiger Jagdscheine auch das Führen von Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens sowie im weiteren Zusammenhang damit erlaubt, bedarf es für das Führen eines Schalldämpfers keines Waffenscheins; vielmehr genügt der Eintrag in die Waffenbesitzkarte sowie ein gültiger Jagdschein (vgl. auch § 38 WaffG).

Die waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer gilt bundesweit. Jagdrechtliche Beschränkungen bzw. sachliche Verbote in den Jagdgesetzen sind aber jedenfalls eigenverantwortlich durch den Erlaubnisinhaber zu prüfen und zu beachten. So sind nach gegenwärtigen Stand noch in einigen Bundesländern Schalldämpfer im Zusammenhang mit der Jagd verboten. Diese sachlichen Verbote sehen das Bundesjagdgesetz und das Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz wie auch die Jagdgesetze der benachbarten Bundesländer nicht mehr vor.

Auch in Bezug auf Verbringen bzw. Mitnahme in andere EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten obliegt es dem Erlaubnisinhaber, sich vorher über die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren und ggf. die Zustimmung der Ziel- und ggf. Durchreiseländer sowie die Eintragung in den Europäischen Feuerwaffenpass zu beantragen; vgl. §§ 29 ff. WaffG.



Schalldämpfer sind einer Langwaffe entsprechend aufzubewahren. Nach Sinn und Zweck der Regelungen in den §§ 36 WaffG und 13 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) werden Schalldämpfer im Rahmen der Waffenkontingente für die Aufbewahrungsbehältnisse nicht angerechnet.

Da Schalldämpfer den Schusswaffen gleichstehen, für die sie bestimmt sind, gelten für sie auch die Kennzeichnungsbestimmungen nach den §§ 24 WaffG und 21 AWaffV. Die Waffenbehörde kann nach § 25 Absatz 2 WaffG ggf. auch eine (nachträgliche) Kennzeichnung eines Schalldämpfers anordnen. Schalldämpfer sind gemäß § 23 WaffG grundsätzlich in den jeweiligen Waffenherstellungs- bzw. Waffenhandelsbüchern auszuweisen sowie auch seitens der Waffenbehörden im Nationalen Waffenregister (NWR) zu registrieren. Weitere einschlägige Informationen zur Eintragung bzw. Registrierung von Schalldämpfern finden Sie darüber hinaus auch im Zentralen Informationssystem der Fachlichen Leitstelle NWR.

Im Falle weiterer Detailfragen stehen ADD und ISIM gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. Abhängig von der weiteren Entwicklung (rechtlich wie auch technisch) erfolgen noch weitere Abstimmungen mit den jeweils zuständigen Behörden und Dienststellen des Bundes und der Länder sowie gegebenenfalls weitere Ausführungshinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Krüger